Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen am 21.03.2019 im Dorfgemeinschaftshaus

Beginn	19.30 Uhr	Unterbrechunge	n keine
Ende	20.50 Uhr	Mitgliederzahl	9,

Anwesend	
a) Stimmberechtigt	
1. GV Bartheidel, André	
2. GV Grimm, Mirco	
3. GV Groth, Jan-Henrik als Vorsitz	ender
4. GV Martens, Jochen Heinrich	
5. GV`in Richter, Tanja	
6. GV Rickert, Andreas	
7. GV Dohrendorf, Jan-Peter	
8. GV`in Wildgrube, Beate	
9. GV Wiechmann, Friedrich	
b) nicht stimmberechtigt	
Protokollführerin Lena Irmer	
Es fehlen entschuldigt	

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
- 3. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 Gemeindeordnung
- 4. Niederschrift der Sitzung vom 06.12.2018
- 5. Bericht des Bürgermeisters
- 6. Bericht aus den Ausschüssen
- 7. Wahlvorstand für die Europawahl am 26.05.2019
- 8. 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kühsen
- 9. Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse der FFW Kühsen für 2019
- 10. Neustrukturierung Zweckverband Abwasserversorgung Sandesneben
- 11. Bauwagen am Dorfgemeinschaftshaus
- 12. Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses
- II. Nichtöffentlicher Teil
- 13. Stundung Gewerbesteuerveranlagung
- III. Öffentlicher Teil
- 14. Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil
- 15. Bekanntgaben und Anfragen
- 16. Einwohnerfragezeit

Die Verhandlungen fanden zu TOP 13 in nichtöffentlicher Sitzung statt.

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen am 21.03.2019 im Dorfgemeinschaftshaus

Öffentlicher Teil

1 <u>Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einla dung und der Beschlussfähigkeit</u>

Herr Bürgermeister Groth eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sit zung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

2 <u>Ergänzung/Änderung der Tagesordnung</u>

Es gibt keine Änderungen zur Tagesordnung.

3 <u>Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit</u> gem. § 35 Gemeindeordnung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kühsen beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 13.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

4 Niederschrift der Sitzung vom 06.12.2018

Gegen die Niederschrift vom 06.12.2018 werden keine Einwände erhoben.

5 Bericht des Bürgermeisters

- Der Zaun beim Kindergarten wurde fertiggestellt.
- Benjamin Wilkens wurde als Gemeindearbeiter eingestellt.
- Beim Beschneiden der Bäume am Feuerlöschteich wurde festgestellt, dass sich dort noch ein Teil des alten Zaunes befindet. Bürgermeister Groth wird bei Zaun Piper einen neuen Zaun bestellen. Der Aufbau soll in Eigenarbeit erfolgen.
- Die Wasserleitungen beim Kindergarten sind von Legionellen (Bakterien) befallen. Es wurden entsprechende Vorkehrungen getroffen. Das Ergebnis von einer erneuten Probenentnahme steht noch aus.
- Die bei der letzten Sitzung genehmigten Anschaffungen für die Feuerwehr in Form einer Akku-Säbelsäge und eines Türöffnungsgerätes wurden vorgenommen. Eine Einweisung durch Jan-Henrik Groth ist erfolgt. Beide Geräte sind auch schon im Einsatz gewesen.

6 Bericht aus den Ausschüssen

Beirat für Tourismus - Stecknitzregion, Frau Richter

Frau Richter berichtet, dass Anna Groth an einer Sitzung des Tourismusbeirates teilgenommen hat. Es wurden vom Beirat mehrere Arbeitskreise gegrün det, die sich u.a. mit folgenden Themen beschäftigen: Postkartenherstellung (200 Stück/20,- €), Wanderwege, Leseherbst 2019, Kultursommer am Kanal. Die nächste Sitzung findet am 27.05.2019 in Düchelsdorf statt.

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen am 21.03.2019 im Dorfgemeinschaftshaus

Bau- u. Wegeausschuss, Herr Bartheidel

Herr Bartheidel berichtet über folgende Punkte:

- Der Weg Sandredder wurde durch die ansässigen Landwirte kaputt gefahren. Man k\u00f6nne sich vorstellen, das Recyclingmaterial von der Gemeinde zu besorgen, so dass die Landwirte den Weg damit selbst auff\u00fcllen k\u00f6nnen.
- In der Straße Bornbruch entsteht ein großes Loch in Höhe des Hauses der Familie Tremmel. Dieses muss geschlossen werden.

Kindergartenbeirat, Frau Wildgrube

Frau Wildgrube hat an einer Sitzung des Kindergartenbeirates teilgenommen. Die Kindergartenleitung bedankte sich bei der Gemeinde für die Aufstellung des Zaunes. Die Belegung des Kindergartens ist für das nächste Kindergartenjahr ausgelastet. Derzeit gibt es Probleme bei den wiederstattfindenden Waldtagen, da der Besitzer der Hunde bei dem der schlimme Hundebeißvorfall war, diese an den Waldtagen nicht mehr einsperren möchte.

Jan-Peter Dohrendorf, Duvenseer Moor

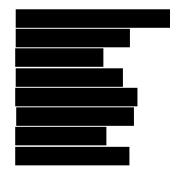
Jan-Peter Dohrendorf hat einen Kontakt zum Vorsitzenden des Duvenseer Moores, Gerd Vogler, hergestellt. Dieser wird im Anschluss an die Gemeindevertretung einen Vortrag halten.

7 <u>Wahlvorstand der Europawahl am 26.05.2019</u>

Beschluss:

Die Gemeindevertretung schlägt für die Europawahl folgende Mitglieder für den Wahlvorstand vor:

- Wahlvorsteher
- stv. Wahlvorsteher
- Schriftführer
- stv. Schriftführer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer



Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

8 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kühsen

Seitens der Gemeinde Kühsen ist geplant, die Regelung bzgl. der Aufwandsentschädigung im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr anzupassen. Hierfür ist die Änderung der Entschädigungssatzung erforderlich.

Die Aufwandsentschädigung kann von der Gemeinde individuell bis zur Höchstgrenze gem. der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren festgelegt werden.

Es folgt eine Diskussion unter den Gemeindevertretern.

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen am 21.03.2019 im Dorfgemeinschaftshaus

Beschluss zu TOP 8:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kühsen beschließt die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 25.06.2010, wie aus der Anlage ersichtlich

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

9 <u>Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse der FFW Kühsen</u> für 2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kühsen stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse der FFW Kühsen für das Jahr 2019 zu.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

10 <u>Neustrukturierung Zweckverband Abwasserversorgung Sandesneben</u> Bürgermeister Groth führt in das Thema gemäß anliegender Beschlussvorlage ein.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kühsen stimmt dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Kühsen und dem Zweckverband Abwasserverband Sandesneben zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes zu.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

11 Bauwagen am Dorfgemeinschaftshaus

Bürgermeister Groth berichtet, dass der Bauwagen in einem schlechten Zustand sei z.B. Fenster undicht, Schimmel etc.

Weiterhin ist zu beobachten, dass der Bauwagen seit ca. 1 Jahr nicht genutzt wurde.

Es folgt eine Diskussion unter der Gemeindevertretung.

Man ist sich darüber einig, dass der Bauwagen entsorgt werden soll. Es soll jedoch für die Zukunft Ausschau nach einer Alternative gehalten werden.

12 Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses

Beate Wildgrube erklärt sich gem. § 22 GO befangen und verlässt zu dem TOP den Raum.

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen am 21.03.2019 im Dorfgemeinschaftshaus

Jan-Henrik Groth gibt bekannt, dass die Firma Wildschütz den Vertrag nicht angenommen hat, da diese verzogen ist. Über ebay-Kleinanzeigen hat Bürgermeister Groth versucht eine Reinigungskraft einzustellen. Dieses hat jedoch zu keinem Erfolg geführt.

René Wildgrube hat sich mit einem Gewerbe Hausmeistertätigkeiten selbständig gemacht und zunächst die Reinigungsarbeiten im Dorfgemeinschaftshaus übernommen.

Diese Tätigkeit würde er auch zukünftig gerne weiter machen. Der Stundenlohn liegt bei 24,-€ ohne Reinigungsmittel. Es werden ca. 3 Stunden pro Woche benötigt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kühsen beschließt die Reinigungsarbeiten des Dorfgemeinschaftshauses zu einem Stundenlohn von 24,- € ohne Reinigungsmittel für eine wöchentliche Reinigung von 3 Stunden an die Firma René Wildgrube aus Kühsen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beate Wildgrube nimmt wieder an der Sitzung teil.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen am 21.03.2019 im Dorfgemeinschaftshaus

Öffentlicher Teil

14 <u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil</u>

Bürgermeister Groth gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung einem Antrag auf Stundung der Gewerbesteuerveranlagung zugestimmt hat.

15 **Bekanntgaben und Anfragen**

- Am 23.03.2019 findet die Müllsammelaktion der Gemeinde statt.
- Frau Adam hat die Gemeinde um Unterstützung bei der schriftlichen Einladung zum Osterseniorenkaffee am 09.04.2019 gebeten.
- Im Frühjahr/Sommer soll die Aktion Zaun Bolzplatz erfolgen.
- Die SAWG hat am Zustand der Kläranlage wie bereits in der letzten Sitzung erwähnt nichts geändert. Die erforderlichen Arbeiten wird der neue Mitarbeiter vom Zweckverband durchführen.

16 **Einwohnerfragezeit**

Roswitha Tietzel äußert ihre Meinung, dass der Platz des Stecknitzschildes von Anker aus kommend nicht wirkungsvoll sei.

Gerhard Lüth fragt nach dem Zustand eines geplantes Neubaugebietes. Jan-Henrik Groth beantwortet seine Frage.

Franz-Jürgen Prüsmann hätte es wünschenswert gefunden, wenn im Bericht des Bürgermeisters über ein geplantes Neubaugebiet berichtet worden wäre. Seiner Meinung nach müsse man sich dem Thema Kläranlage auch ohne ein Neubaugebiet annehmen, da auch z.B. eine Baulückenbebauung möglich wäre.

Bürgermeister

Protokollführerin

Anlage 2 mm Protoboll 2n TOP 8

2. Satzung zur Änderung

der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kühsen vom 25.06.2010

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

<u>Artikel I</u>

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren

- 3. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- 4. Der Gerätewart oder die Gerätewartin erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 38.00 Euro monatlich.
- 5. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 Euro monatlich.

<u>Artikel II</u>

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Kühsen Der Bürgermeister Kühsen, den 21.03.2019

Groth

dreage sum Prodoloel su ToP lo

Amt Sandesneben-Nusse Leitender Verwaltungsbeamter

Sandesneben, den 06.03.2019

Beschluss-Vorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung am

, TOP

Betreff: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 19a GkZ zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Abwasserverband Sandesneben zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

Erläuterungen:

Nach § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sind Gemeinden zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet, soweit nichts anderes im Gesetz bestimmt ist. Sie können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Ergänzend zu § 54 Abs. 2 WHG umfasst die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung auch das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen.

Die Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse haben diese Aufgabe sehr unterschiedlich organisatorisch gelöst. Die Gemeinden Nusse und Ritzerau haben die Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit den jeweiligen Beschlüssen in ihren Gemeindevertretungen auf das Amt Sandesneben-Nusse übertragen. Damit ist das Amt für die Erledigung dieser Aufgabe zuständig.

Die übrigen Gemeinden des ehemaligen Amtes Nusse haben diese Aufgabe behalten und für die Erledigung sich gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 LWG eines Dritten bedient und die Schleswag Abwassergesellschaft (SAWG) mit der entsprechenden Dienstleistung beauftragt.

Die Gemeinden des ehemaligen Amtes Sandesneben haben die Aufgabe nach wie vor und erledigen diese in eigener Zuständigkeit. Fachlich werden diese Gemeinden durch den sog. Amtsklärwärter unterstützt, der Ihnen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegen Zahlung eines Entgeltes zur Verfügung gestellt wird.

Nunmehr soll diese unterschiedliche Aufgabenerledigung für alle Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse harmonisiert und auf einen einheitlich guten Qualitätsstandard gebracht werden.

Die Dienstleistungsverträge der ehemaligen Gemeinden des Amtes Nusse mit der SAWG wurden bis auf die Gemeinden Koberg und Panten fristgerecht zum 31.03.2019 gekündigt. Ab diesem Zeitpunkt soll der Zweckverband Abwasserverband Sandesneben die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung für <u>alle</u> Gemeinden des Amtes erledigen.

Die gesetzliche Verpflichtung gem. § 30 LWG verbleibt allerdings bei den Gemeinden.

Rechtlich ist für ein derartiges Modell der Aufgabenerledigung die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19a Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) erforderlich.

Durch die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft verzichtet die Gemeinde, die die Verwaltung des Zweckverbandes Abwasserverband Sandesneben in Anspruch nimmt, für die Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung auf eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen und bedient sich des Zweckverbandes bzw. des Amtes Sandesneben-Nusse.

Die Gemeinde bleibt aber, wie oben bereits erwähnt, Träger der Aufgabe und entscheidet in eigener Verantwortung. Übertragungsfähig ist damit stets nur der verwaltungstechnische Vollzug. Der Träger der Aufgabe ist allein für die Willensbildung verantwortlich. Er kann seine Entscheidungsbefugnisse nicht auf die verwaltungsführende Körperschaft übertragen. Diese ist rechtlich auf Anweisungen und Beschlüsse des Trägers angewiesen.

Dieses Modell ist auf Dauer angelegt und soll für unbestimmte Zeit gelten.

Details zum künftigen Betrieb des Zweckverbandes Abwasserverband Sandesneben sind dem anliegenden Konzept und dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu entnehmen.

Im Auftrag

gez. Jessen

Beschlussentwurf:

Gesetzliche	Davon	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung
Mitgliederzahl	anwesend	The state of the s		

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine *i* folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung		war beschlußfähig.	
, den	(L. S.)	Gemeinde Der Bürgermeister	

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der

Gemeinde.....

und dem

Zweckverband Abwasserverband Sandesneben

über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung gem. § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG)

Die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister
und
der Zweckverband Abwasserverband Sandesneben,
vertreten durch den Verbandsvorsteher,
vereinbaren gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in de
assung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003 S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vo
21.06.2016 (GVOBI. 2016 S. 528)
nach Beschluss der Gemeindevertretung vomund
Beschluss der Verbandsversammlung vom
folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Nach § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sind Gemeinden zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet, soweit nichts anderes im Gesetz bestimmt ist. Sie können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Ergänzend zu § 54 Abs. 2 WHG umfasst die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung auch das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen.

Die Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse haben diese Aufgabe in der Vergangenheit sehr unterschiedlich organisatorisch gelöst. Die Gemeinden Nusse und Ritzerau haben die Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit den jeweiligen Beschlüssen in ihren Gemeindevertretungen auf das Amt Sandesneben Nusse übertragen. Damit ist das Amt für die Erledigung dieser Aufgabe zuständig. Die übrigen Gemeinden des ehemaligen Amtes Nusse haben diese Aufgabe in ihrer Zuständigkeit behalten und für die Erledigung sich gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 LWG eines Dritten bedient und die Schleswag Abwassergesellschaft (SAWG) mit der entsprechenden Dienstleistung beauftragt. Die Gemeinden des ehemaligen Amtes Sandesneben haben die Aufgabe nach wie vor inne und erledigen diese in eigener Zuständigkeit.

Nunmehr soll diese unterschiedliche Aufgabenerledigung harmonisiert und im Zweckverband Abwasserverband Sandesneben zusammengefasst werden.

Rechtlich ist hierfür die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19a Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) erforderlich.

Die Gemeinde bzw. das Amt bleiben dabei weiterhin als Träger zuständig für die gesetzliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde und der Zweckverband Abwasserverband Sandesneben bilden gem. § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ab dem 01.04.2019 eine Verwaltungsgemeinschaft.

§ 2 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

Die Gemeinde nimmt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Einrichtungen des Zweckverbandes Abwasserverband Sandesneben für sämtliche aus der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 30 LWG entstehenden Aufgaben in Anspruch.

Dies sind insbesondere der Betrieb aller gemeindlichen Einrichtungen der Abwasserreinigungsanlage, Abwasserpumpwerke und der Kanalisation sowie sämtliche Aufgaben aus der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO).

§ 3 Aufgabendurchführung

Der Zweckverband Abwasserverband Sandesneben erledigt für die Gemeinde mit seinem Personal und seinen Einrichtungen folgende konkrete Aufgaben:

- 1. Klär- und maschinentechnische Wartung der Kläranlage und Pumpwerke
 - Funktion der Schalt- und Steuergeräte und der Schaltautomatik
 - Korrektur der Einstelldaten, wenn erforderlich
 - Prüfung der Notmeldeeinrichtungen
 - Kontrolle automatischer und manueller Betrieb
 - Überprüfung Kabel und Kabeldurchführungen
 - Kontrolle der haustechnischen Einrichtungen
- 2. Maschinentechnische Wartung soweit vorhanden
- 3. 14 tägige Anfahrt der Pumpstationen
- 4. Klärtechnische Wartung
- 5. Zusatzarbeiten zur maschinentechnischen Wartung soweit vorhanden
- 6. Probenahme und Protokollierung nach den Vorschriften der SÜVO
- 7. Kanalisation
 - Veranlassung der Kanalreinigungsarbeiten
 - Kontrolle der Kanaldeckel auf Sitz inklusive Schachtkontrolle (1/Jahr)
 - Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen (1/Jahr)
 - Reststoffentsorgung
- 8. Reparaturen und Instandhaltung
- 9. Reinigungsarbeiten
- 10. Ausfallmeldungen
- 11. Zugänglichkeit
- 12. Rufbereitschaft

§ 4 Zusammenarbeit und Wohlwollensklausel

Die Gemeinde unterstützt den Zweckverband Abwasserverband Sandesneben uneingeschränkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Vertrag kann nicht alle Eventualitäten regeln. Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb, den Vertrag mit gegenseitigem Wohlwollen auszustatten und Regelungslücken nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszustatten.

§ 5 Vergütung

Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage von Stundenzetteln und jährlicher Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten durch das Amt Sandesneben-Nusse mit der Gemeinde
Die Abrechnung erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Kostenrechnung anhand eines Betriebsabrechnungsbogens. Die Personal- und Sachkosten werden verursachergerecht ermittelt und werden transparent und jederzeit nachvollziehbar durch das Amt Sandesneben-Nusse dargestellt.
§ 6 Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft
(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.04.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
(2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
(3) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
§ 7 Schlussbestimmungen
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.
Sandesneben, den
Für den Zweckverband Abwasserverband Sandesneben
Hardtke Verbandsvorsteher
Für die Gemeinde
Düngang sistan
Bürgermeister